

Strafrecht § 4 Berliner VO zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 29. April 1950 (VOB1. I S. 96).

Der Aufkauf von optischen und feinmechanischen Geräten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor Groß-Berlins und ihr illegaler Transport von dort nach Westberlin oder Westdeutschland stellt einen ernsthaften und schwerwiegenden Angriff gegen den innerdeutschen Handel dar und verstößt gegen § 4 HSchVO.

Aus den Gründen:

Das vorliegende Strafverfahren hat sowohl wegen des Umfangs der zur Aburteilung stehenden Verbrechen wie wegen ihrer Bedeutung für unsere politische und volkswirtschaftliche Entwicklung mit Recht in großem Maße das Interesse der demokratischen Öffentlichkeit erregt. Gegenstand des Verfahrens ist die Verschiebung optischer und feinmechanischer Geräte — insbesondere der in aller Welt geschätzten optischen Geräte des VEB Zeiss-Jena — aus dem demokratischen Sektor Berlins in den Westen, an der alle Angeklagten in der einen oder anderen Weise und in verschiedenem Ausmaß beteiligt waren.

Worin besteht die Bedeutung dieser Verbrechen? Die verantwortlichen Vertreter der imperialistischen Westmächte und ihre gewissenlosen und wahrhaft antinationalen deutschen Handlanger im Westen unserer Heimat haben seit der Zerschlagung des Faschismus in immer stärkerem Maße daran gearbeitet, die im Potsdamer Abkommen vereinbarte politische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands zu hintertreiben und zunichte zu machen, die Spaltung unseres Vaterlandes zu vertiefen und Westdeutschland zu einer Angriffsbasis gegen die vom Kapitalismus befreiten Länder Mittel- und Osteuropas zu machen. Darum verhinderten sie die in den Potsdamer Beschlüssen vorgesehene einheitliche Verwaltung Deutschlands, darum spalteten sie die deutsche Währung und das deutsche Wirtschaftsleben, darum schufen sie den westdeutschen Separatstaat, darum errichteten sie Barrieren quer durch das Land und quer durch die Hauptstadt, und darum sind sie jetzt dabei, eine westdeutsche revanchelüsterne Armee unter Führung der Nazigeneräle wieder auf die Beine zu stellen. Verfolgt werden deshalb im Westen die Bestrebungen, die auf eine Wiedervereinigung Deutschlands, auf eine friedliche Lösung der deutschen Frage und überhaupt auf eine Entspannung der Lage abzielen. Und aus der Erkenntnis heraus, daß normale Handelsbeziehungen zwischen Ost- und Westdeutschland eines der wirksamsten Mittel zur Wiederannäherung und Wiedervereinigung beider Teile unseres Vaterlandes wären, werden der Entwicklung solcher Handelsbeziehungen innerhalb Deutschlands von den westlichen Politikern alle nur denkbaren Schwierigkeiten bereitet.

Der Unterbindung eines normalen Handels dienen vor allem die in Westberlin errichteten Wechselstuben und der von ihnen hochgehaltene betrügerische Wechselkurs, der in keiner Weise der Kaufkraft beider Währungen entspricht. Während bei normalen, vertraglichen Handelsbeziehungen, die auf der Grundlage von Verrechnungseinheiten geführt werden, unserem Staat und damit unseren Werktätigen für den Export hochwertiger Industrieprodukte gleichwertige Mengen von Rohstoffen und Nahrungsmitteln zufließen, erhalten wir für die Industriegüter, die durch Schieberkanäle nach dem Westen abfließen, auf Grund der Ausnutzung des ungerechtfertigten Währungsgefälles letzten Endes nur einen Bruchteil des Warengegenwertes. Damit wird unserem innerdeutschen Handel der Boden entzogen, und uns werden die Nahrungsmittel und industriellen Rohstoffe vorenthalten, die wir zu unserem Aufbau benötigen und die wir sonst importieren könnten. Somit bezweckt das von den gegenwärtigen Machthabern Westdeutschlands und Westberlins mit allen Mitteln geförderte und sogar organisierte Schieberunwesen nicht nur die Spaltung zu vertiefen, sondern vor allem auch unseren sozialistischen Aufbau zu verhindern, unserer Wirtschaft die Rohstoffe, unserer Bevölkerung die benötigten Nahrungsmittel vorzuenthalten, kurz, unsere Werktätigen — ohne daß sie die Zusammenhänge erkennen — um die Früchte ihrer mit Enthusiasmus durchgeführten Aufbauarbeit zu bringen. Der sozialistische Aufbau soll auf hinterhältige Weise erstickt werden. Darum werden nicht nur die Wechselstuben mit ihren betrügerischen Kursmanipulationen aufrecht erhalten, darum werden — wie der vorliegende Prozeß überdeutlich gezeigt hat — am Bahnhof Zoo die Schieber unter den Augen der Westpolizei mit gefälschten Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik versehen, darum wird ihnen von der Westpolizei mitgeteilt, ob sie von der Volkspolizei gesucht werden.

Gerade unsere Zeiss-Produkte sind wegen ihrer hohen Qualität in allen Ländern begehrt, sowohl in denen, zu denen wir offizielle Handelsbeziehungen unterhalten, wie auch in denen, die noch keinen offiziellen Handel mit uns treiben. Der gut informierte Hauptangeklagte Marbach hat bestätigt, daß die in den HO-Läden aufgekauften und von ihm verschobenen optischen Geräte unter Ausnutzung des Schwindelkurses von seinem Komplizen mühelos mit 100 und sogar 150 Prozent Gewinn an die Westberliner Aufkäufer weiterveräußert wurden und von Westberlin aus in alle Welt gingen. Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, wenn bei den Handelsvertrags-Verhandlungen mit kapitalistischen Staaten unseren Vertretern häufig entgegengehalten wird, daß diese Länder die an sich begehrten optischen Geräte nicht von der Deutschen Demokratischen Republik beziehen wollen, weil diese Produkte — trotz aller Zwischenverdienste der Schieber — im Ausland auf Grund des in Westberlin manipulierten

Schwindelkurses immer noch billiger von den Schiebern angeboten werden. So wird verhindert, daß wir im kapitalistischen Ausland für diese wichtigen Exportgüter die angemessenen Gegenwerte erhalten, auf die wir im Interesse unserer Wirtschaft und unserer Volksernährung Anspruch haben. Wie groß der dadurch entstandene Schaden ist, erhellt daraus, daß wir im normalen Handelsverkehr für ein einziges Fernglas z. B. 8 Kisten Apfelsinen oder 6 Kisten Zitronen zu je 30 kg erhalten. Diese wichtigen Nahrungsmittel werden durch das verbrecherische Treiben der Schieber unserer werktätigen Bevölkerung entzogen. Hieran muß der durch die Angeklagten verursachte Schaden bemessen werden und nicht etwa nur an dem Preis der optischen Geräte in den Geschäften unserer Republik.

Die Hauptverhandlung hat auf Grund der im wesentlichen übereinstimmenden und glaubwürdigen Aussagen der Angeklagten, unter Berücksichtigung der von ihnen im Ermittlungsverfahren gemachten Aussagen, folgenden Sachverhalt ergeben: Drei Gruppen von Optik-Schiebern, die vom Frühjahr bis Herbst vergangenen Jahres in Berlin tätig wurden und deren Tätigkeit sich teilweise überschneidet, sind in diesem Verfahren in Erscheinung getreten: Da ist zunächst die vom Hauptangeklagten **Marbach** und seinem Komplizen, dem noch nicht ergriffenen W., geführte Gruppe, die Optiken und feinmechanische Geräte von dem bereits abgeurteilten L. und seinen Unteraufkäufern, sowie von den Angeklagten **Uebe, Fürstenberg** und R. aufkaufen ließ. Ferner wurde die von dem Ehepaar **Kasprzyk** geleitete Gruppe tätig, für die außer den beiden Eheleuten die Angeklagten Uebe, Fürstenberg, J., Ki. und der Jugendliche Ri. aufkauften.

Endlich ist die Tätigkeit des bisher nicht ermittelten Optikschiebers B. in Erscheinung getreten, dessen Spezialität es war, junge Mädchen auf der Straße von seinem Wagen aus anzusprechen, sie zum Ausgehen einzuladen und dann bei einer sich bietenden Gelegenheit aufzufordern, für ihn optische Geräte aufzukaufen.

Da die bisherigen Handelsgeschäfte des Angeklagten **Marbach** Ende 1953 nachließen und er mit ihnen nicht mehr so viel wie früher verdiente, beschloß er, sich auf die Verschiebung optischer Geräte nach Westberlin zu verlegen, die, wie er wußte, einen hohen Gewinn abwarfen. Anlaß hierzu war, daß ihn der Großschieber W., mit dem er seit 1950 bekannt war, ansprach und ihn auf die Verdienstmöglichkeiten durch Optik-Schiebungen hinwies. W. und Marbach, die seitdem eng zusammenarbeiteten, suchten daraufhin im Februar oder März 1954 den im demokratischen Sektor wohnhaften — inzwischen zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilten — Kaufmann L. auf und es kam dort zu einer Vereinbarung zwischen Marbach, W., L. und einem gewissen H. über gemeinsame Organisation von Optik-Schiebungen. Hierbei wurden die Funktionen wie folgt aufgeteilt: Marbach übernahm die Finanzierung der Aufkäufe im demokratischen Sektor sowie die Abrechnung unter den vier Beteiligten und mit den Aufkäufern. W. sorgte für den Absatz der aufgekauften Geräte bei Westberlinern, da er über die besten Verbindungen in dieser Richtung verfügte und seine Abnehmer die höchsten Preise zahlten. H. übernahm den Transport der Geräte nach Westberlin, und L. besorgte die Einkäufer im demokratischen Sektor. Zwischen diesen vier Organisatoren der Optik-Aufkäufe wurde vereinbart, den durch die Schiebungen erzielten Reingewinn zu gleichen Teilen, d. h. zu je 25 Prozent aufzuteilen. Auf dieser Basis wurde bis zu der am 23. April 1954 erfolgten Festnahme des L. verfahren. L., der sich zum Aufkauf einer ganzen Reihe von Unteraufkäufern bediente, besorgte auf diese Art und Weise von Anfang März bis Mitte April 1954 im ganzen

25 optische Geräte,

2 Schreibmaschinen und

5 Rechenmaschinen

zum Gesamteinkaufspreis von etwa **13 000 DM**, wobei das Schwergewicht auf die Deltrintem-Gläser 8X30 zum Einkaufspreis von 235 DM gelegt wurde, für die in Westberlin eine besonders große Nachfrage bestand.

L. sammelte die Gläser zunächst, nachdem von Marbach der Einkaufspreis vorgestreckt worden war, von seinen Aufkäufern und übermittelte sie dann H., der sie dann in Aktentaschen per U- oder SBahn, gelegentlich auch mit einem Wagen, nach Westberlin brachte, wo er sie in Charlottenburg im **Cafe de Paris** den dort wartenden Marbach und W. übergab. W. veräußerte die Geräte nach seinen Angaben auf der Straße an einen ihm unbekannt gebliebenen Motorradfahrer, und zwar die Deltrintem-Gläser zum Preise von meist 100 Westmark. Auf diese Weise wurde von dem Schieberring, da die Gläser unter Zugrundelegung des betrügerischen Wechselkurses für etwa 50 Westmark aufgekauft worden waren, ein Gewinn von 100 Prozent erzielt. Hiervon gingen allerdings als Spesen die Beträge ab, die den Aufkäufern als Belohnung gezahlt wurden bzw. den Vermittlern der Aufkäufer, gewöhnlich pro Glas 40 DM der Deutschen Notenbank. Das ursprünglich von Marbach eingebrachte Betriebskapital betrug 300 Westmark. Ein Teil des Gewinnes blieb als Betriebskapital jeweils in der gemeinsamen Kasse. Auf diese Art und Weise hatten die Schieber jeweils nach 1 bis 2 Tagen die von ihnen eingebrachten Summen nahezu verdoppelt. Schon bei dem Transport der von L. herangeschafften Geräte stellte der Angeklagte Marbach gelegentlich einen Wagen zur Verfügung, den er von seinem Bruder entliehen hatte bzw. den er in Westberlin jeweils zum Preise von 15 Westmark täglich mietete. In einem dieser Wagen wurden vom Angeklagten Marbach auch die hochwertigen Rechenmaschinen zerlegt, die dann in einzelnen Teilen in Aktentaschen nach Westberlin verbracht wurden. Die hochwertigen Rechenmaschinen (zum Preise von 700, 1200 und 2000 DM) sollen nach den Angaben des Angeklagten Marbach, obwohl auch sie auf Westberliner Bestellung aufgekauft worden seien, in Westberlin nicht

abgesetzt worden sein, da die Besteller inzwischen von anderen Schiebern gleiche Maschinen aufgekauft hätten. Deshalb seien diese Maschinen in Westdeutschland ohne Gewinn abgesetzt worden. Nach den Angaben des Angeklagten Marbach hat jeder der vier Beteiligten des Schieber-Konsortiums an diesen Geschäften 1200 DM verdient. Die Summe muß allerdings höher gewesen sein, da die Verschiebung der optischen Geräte allein einen derartigen Gewinn eingebracht haben muß. Nach der **Festnahme des L. am 23. April 1954**, von der Marbach durch den Mitbeteiligten H. erfuhr, trat in den Schiebungen Marbachs eine mehrwöchige Pause ein. In dieser Zeit erkundigte sich W. bei der Abteilung K 5 der Westpolizei, ob er und Marbach auf den Fahndungslisten der Volkspolizei stünden, die der Westpolizei regelmäßig zugänglich gemacht wurden.

Als W. erfuhr, daß sie nicht in den Fahndungslisten stünden, beschlossen er und Marbach, die Aufkäufe optischer Geräte im demokratischen Sektor fortzusetzen. Zu diesem Zweck fuhren sie Mitte Juni 1954 — offenbar am 11. Juni — gemeinsam im Kraftwagen des Marbach in den demokratischen Sektor, um neue Aufkäufer zu werben. In der HO-Gaststätte am Rosenthaler Platz lernten sie die Angeklagten **Uebe** und **Fürstenberg** kennen, die ihnen auf Grund ihres äußeren Aussehens, insbesondere ihrer westlichen Kleidung, und auf Grund der Tatsache, daß sie als junge Leute ohne Beschäftigung waren, als geeignete Aufkäufer erschienen. Nach dem Verlassen der Gaststätte sprachen Marbach und W. darauf in der Wilhelm-Pieck-Straße von ihrem Wagen aus diese beiden jungen Leute an und fragten sie, ob sie bereit wären, für sie optische Geräte aufzukaufen. Sie stellten ihnen eine hohe Verdienstmöglichkeit in Aussicht und versprachen ihnen pro Glas eine Belohnung von 40 bis 60 DM, die sich später sogar bis zu 100 DM pro Glas steigerte.

Uebe und Fürstenberg gingen bedenkenlos auf dieses Angebot ein, da beide z. Z. ohne Arbeit waren und Geld gebrauchen konnten und zumal, da **Uebe** vorher schon für die angeklagten Eheleute **Kasprzyk** optische Geräte aufgekauft hatte. In der darauffolgenden Zeit trafen sich die Angeklagten Uebe und Fürstenberg darauf täglich zu einer gegebenen Stunde am Rosenthaler Platz, wo sie in dem von Marbach gelenkten und zur Verfügung gestellten Wagen, unter Beteiligung von W., von einer Verkaufsstelle zur anderen gefahren wurden, um optische Geräte aufzukaufen. Zunächst konnte allerdings nur Uebe aufkaufen, da Fürstenberg als Westberliner nicht über einen hiesigen Personalausweis verfügte. Gleichwohl beteiligte auch er sich an allen Fahrten zum Zwecke der Einkäufe und erhielt auch die Hälfte des Erlöses für die von Uebe getätigten Aufkäufe. So kaufte Uebe auf seinen Personalausweis für Marbach und W. innerhalb von drei Tagen 16 Ferngläser und 2 Sonnare zum Gesamtpreis von etwa 4500 DM, sowie 3 Schreibmaschinen zum Gesamtpreis von etwa 1200 DM und 2 Rechenmaschinen zum Gesamtpreis von über 1400 DM. Insgesamt also Geräte zum Preise von etwa 7100 DM.

Später veranlaßte Uebe seine derzeitige Freundin, die Angeklagte R., bei der er auch vorübergehend wohnte, für Marbach und W. 8 Gläser und 2 Sonnare zum Preise von zusammen 2700 DM aufzukaufen, wobei Uebe die Belohnung von 100 DM pro Glas für sich einsteckte. Auch bei den von der Angeklagten R. getätigten Aufkäufen waren Uebe und Fürstenberg anwesend und alle drei wurden von Marbach im Wagen von einer Verkaufsstelle zur anderen gefahren.

Nachdem Uebe auf seinen Ausweis bei allen in Frage kommenden Verkaufsstellen Geräte gekauft hatte und nunmehr eine Entdeckung fürchtete, beschlossen Marbach, W. und Fürstenberg, für den letzteren in Westberlin einen gefälschten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik zu besorgen, damit nunmehr auf den Ausweis **Fürstenbergs** auch gekauft werden könnte. Dieser gefälschte Personalausweis wurde am Bahnhof Zoo besorgt, wo unter den Augen der Westpolizei Verkäufer gefälschter Personalausweise sowie Fälscher tätig sind und auf Bestellung die gewünschten Ausweise besorgen. Nachdem W. bei einem dieser Ausweis-Händler einen Ausweis bestellt und bei einem Vermittler den Preis von 25 Westmark hinterlegt hatte, holte Marbach diesen Paß zur vereinbarten Stunde ab und übergab ihn einer dritten Person, die das Fälschen auf die gewünschten Personalien übernahm und hierfür eine Summe von 20 Westmark erhielt. Somit wurden für den Personalausweis einschließlich der 5 Westmark Vermittlungsgebühren im ganzen 50 Westmark von Marbach und W. bezahlt. Nach Abholung des Personalausweises wurde dieser von Marbach dem Angeklagten Fürstenberg ausgehändigt, der sofort im Wagen auf Anraten Marbachs damit begann, sich in der Leistung der Unterschrift auf den Namen „**Kaltschmidt**“, auf den der Personalausweis lautete, zu üben. Auf diesen gefälschten Ausweis kaufte Fürstenberg in der Folgezeit bis zum 24. Juni 1954 11 Ferngläser, 1 Contax, und 3 Schreibmaschinen im Gesamtwert von etwa 5000 DM. Auch bei diesen Käufen fuhr der Angeklagte Marbach die beiden Angeklagten Uebe und Fürstenberg von einer Verkaufsstelle zur anderen und die beiden letztgenannten Angeklagten teilten sich wiederum die dafür erhaltene Belohnung von 40 bis 60 DM pro Glas. Für die aufgekauften Schreibmaschinen wurde von dem Schieber-Konsortium eine Belohnung von je 80 DM ausgeworfen.

Da ein weiteres Aufkaufen von Geräten im demokratischen Sektor auf den gefälschten Ausweis „**Kaltschmidt**“ zu riskant erschien, beauftragte W. nunmehr den Angeklagten Fürstenberg, auf den Ausweis „**Kaltschmidt**“ in Potsdam Schreibmaschinen aufzukaufen, und händigte ihm zu diesem Zwecke eine Summe von 950 DM aus. Fürstenberg und Uebe hatten aber Bedenken, diese Käufe in Potsdam durchzuführen, und beschlossen deshalb, das Geld zu unterschlagen, und sie teilten sich darauf die erhaltene Summe zu gleichen Teilen.

Auch die angeklagten Eheleute **Kasprzyk** bauten nach und nach einen Schieberring auf. Zu Anfang des Jahres 1954 fuhren sie nach dem Bahnhof Zoo, um sich bei den dortigen Aufkäufern nach den finanziellen Bedingungen und den Verdienstmöglichkeiten bei Schiebungen zu erkundigen, wobei sie einen Optik-Aufkäufer kennenlernten, der sich „Hans“ nannte. Mit diesem „Hans“ traten die Eheleute Kasprzyk alsdann in „geschäftliche Verbindung“ und lieferten ihm bis zu ihrer Festnahme im ganzen 21- Ferngläser und 2 Contax.

Für die Beschaffung dieser Gläser erhielten sie von „Hans“ pro Glas eine Belohnung von 20 bis 30 Westmark, durchschnittlich meist 25 Westmark, nach dem jeweiligen Wechselkurs umgerechnet in DM der DNB. Für die beiden Contax erhielten sie einmal 50 Westmark und das zweite Mal, da es sich herausstellte, daß die falsche Optik besorgt war, nur 10 Westmark. Im ganzen erhielten die Eheleute mithin etwa 585 Westmark bzw. den auf Grund des jeweiligen Wechselkurses errechneten Betrag in DM der Deutschen Notenbank. Hiervon gingen etwas über 700 DM für die Beträge ab, die sie den Aufkäufern als Aufkaufsgebühr zahlten. Bei der Übernahme der Geräte von den hiesigen Aufkäufern waren regelmäßig beide Eheleute anwesend. Die Verhandlungen mit dem Westberliner Abnehmer „Hans“ führten gewöhnlich beide.

Die Angeklagte **Sigrid Kasprzyk** war es insbesondere, die den Hauptaufkäufer beschaffte, den Angeklagten Uebe. Während der Abwesenheit ihres Ehemannes machte sie in einer Eisdiele am Bahnhof Friedrichstraße die Bekanntschaft des Uebe, der ihr unter dem Namen „Texas“ bekannt wurde, da er mit einem außerordentlich auffallenden Texas-Hemd und Nietenhosen bekleidet war und den Eindruck eines amerikanischen Gangsters machte. **Uebe** übernachtete sehr bald bei der Angeklagten K., und es entwickelte sich ein gewisses, wenn auch vorübergehendes Freundschaftsverhältnis zwischen ihnen.

Da beide schon mit der Verbringung optischer und feinmechanischer Geräte nach Westberlin vorher zu tun hatten und die Verdienstmöglichkeiten, die damit verbunden waren, kannten, kam es sehr bald zwischen ihnen zu einer Vereinbarung, daß Uebe für die Eheleute K. Aufkäufe tätigen sollte, und die Angeklagte Sigrid K. stellte zu diesem Zweck dann Uebe ihrem Ehemann vor, der in vollem Maße damit einverstanden war. Für jedes von Uebe gekaufte oder beschaffte Glas erhielt er 40 DM, die er teilweise dann mit seinen Unteraufkäufern teilte.

Uebe kaufte daraufhin binnen weniger Tage im Beisein der Ehefrau K. für das Ehepaar K. 7 Ferngläser und 2 Contax zum Gesamtwert von etwa 4000 DM und überließ seinem Freund Fürstenberg seinen Personalausweis, auf den dieser dann für die Eheleute K. 2 Ferngläser kaufte. Den hierfür erzielten Gewinn teilten die beiden Freunde untereinander. Uebe brachte weiter den Angeklagten J. mit den Eheleuten K. in Verbindung und veranlaßte ihn zum Aufkauf optischer Geräte für diese. Er lud ihn nach Westberlin ein, zeigte ihm am Kurfürstendamm dort ausgestellte Optiken, die aus dem demokratischen Sektor stammten, und erzählte ihm von den mit den Schiebungen zusammenhängenden Verdienstmöglichkeiten. Auch J. „stieg dann in das Geschäft ein“, wie man sich ausdrückte, und kaufte für die Eheleute K. binnen drei Tagen 6 Ferngläser im Werte von 1410 DM. Die Gläser übergab er teils an Uebe, teils an die Eheleute Kasprzyk, mit denen er für diesen Zweck verhandelte. Den Erlös von 40 DM pro Glas teilte er mit Uebe zu gleichen Teilen. Als J. Geld zum Ankauf eines 7. Glases erhielt, beschloß er, das Geld zu unterschlagen und keine weiteren Käufe mehr für das Ehepaar zu tätigen, und er machte sich mit der Summe aus dem Staube. Das Geld teilten sich dann J. und Uebe vereinbarungsgemäß zu gleichen Teilen.

Der Angeklagte Uebe vermittelte den Eheleuten K. weiter den ihm vom Jugendwerkhof her bekannten Ki. und veranlaßte ihn zum Aufkauf von Gläsern. Er stellte ihn dem Ehemann K. vor und brachte ihn dann auch mit der Ehefrau K. zusammen, die auch beim Einkauf der Gläser zugegen war. Ki. kaufte zwei Gläser für die Eheleute K. Hierfür erhielt er durch Uebes Vermittlung im ganzen 40 DM Belohnung, während sich die restlichen 40 DM Uebe selbst einsteckte. Beim Kauf des zweiten Fernglases wurde Ki. festgenommen, erlangte aber seine baldige Wiederfreilassung und die Rückgabe des gekauften Glases, da er hartnäckig versicherte, keinen Kontakt mit Aufkäufern zu haben. Der Angeklagte Ki. übergab trotz der ihm auf der Volkspolizei erteilten Warnung das ihm zurückgegebene Glas an die Eheleute **Kasprzyk**.

Schließlich ging der Angeklagte **Uebe** sogar dazu über, den ihm bekannten Jugendlichen Ri. in den Kreis der Aufkäufer mit einzubeziehen. Dieser hatte zunächst Bedenken, die aber durch die Überredungskunst des Uebe bald zerstreut wurden. Ri. kaufte für die Eheleute K. gleichfalls 2 Ferngläser, wurde aber beim Einkauf des zweiten Glases festgenommen, so daß nur eins dieser Gläser in die Hände der Schieber fiel. Den hierfür ausgeworfenen Gewinn von je 40 DM steckte Uebe wiederum in die eigene Tasche...

In rechtlicher Hinsicht stellt sich das Verhalten der Angeklagten wie folgt dar:

Die Angeklagten **Marbach, Uebe** und **Fürstenberg** haben es in erheblichem Maße unternommen, illegale Transporte von optischen und feinmechanischen Geräten nach Westberlin durchzuführen. Das gleiche haben unabhängig von dem Schieberring um Marbach . die Angeklagten Hans-Joachim und Sigrid **Kasprzyk** unternommen. Hierbei haben die Angeklagten Marbach, Uebe und Fürstenberg einerseits, die Angeklagten Hans-Joachim und Sigrid Kasprzyk zusammen mit Uebe und teilweise auch Fürstenberg andererseits in Mittäterschaft gehandelt, da sie sich zu einem organisierten Aufkäuerring zusammenschlossen und ihre illegalen Warentransporte in wohldurchdachter Arbeitsteilung durchgeführt haben. Ihre Verschiebungen sind von einem derartigen Umfang gewesen, daß durch sie ein ernsthafter und schwerwiegender Angriff gegen den Außen- und innerdeutschen

Handel der Deutschen Demokratischen Republik unternommen worden ist. Sie haben sich mithin nach § 4 der VO zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 29. April 1950 und § 47 StGB strafbar gemacht. Ihre Taten stellen auch besonders schwere Fälle dar, da sie gewerbsmäßig handelten und sich ihre Schiebungen auch auf hochwertige Waren erstreckten, die in einer besonderen Liste des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs aufgeführt sind. Alle Angeklagten haben aus ihren Schiebungen einen außergewöhnlich hohen Gewinn in relativ kurzer Zeit erzielt. Die Schwere des Angriffs auf unseren Außen- und innerdeutschen Handel ist auch darin zu erblicken, daß von den Angeklagten ungewöhnlich raffinierte Mittel angewandt wurden, daß sie insbesondere junge, haltlose Menschen korrumpiert und in den Sumpf des Verbrechens hineingezogen haben und daß sie auch zum Teil mit einem gefälschten Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik gearbeitet haben. Die genannten Angeklagten haben sich somit sämtlich gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 6 und 7 HSchVO strafbar gemacht.

Die schwerste Strafe mußte den Angeklagten **Marbach** treffen. Er hat nicht nur in außergewöhnlich großem Umfange unseren Handel geschädigt, sondern hat hierbei auch ungewöhnliche Intensität und großes Raffinement an den Tag gelegt. Hierbei ist besonders zu erwähnen, daß er auch nach der Verhaftung seines Komplizen L. nicht mit den Schiebungen aufgehört hat, sondern es gerade dann noch unternommen hat, derart halt- und skrupellose Menschen wie **Uebe** und **Fürstenberg** für den Schieberring zu gewinnen. Auch muß ihm die Beschaffung des falschen Personalausweises besonders zur Last gelegt werden. Hinzu kommt, daß der Angeklagte **Marbach** von weit überdurchschnittlicher Intelligenz ist und in vollem Umfange erkannt hat, daß es sich bei den Schiebungen um großangelegte Manöver der westlichen Mächte zur Untergrabung unserer Wirtschaft handelte. Er kannte die ökonomischen Verhältnisse bis ins einzelne und wußte auch genau, daß die verschobenen Geräte in alle Länder gingen. Er hat sich von einer hemmungslosen Gewinnsucht leiten lassen und sich dabei über alle Bedenken moralischer Art hinweggesetzt. Er war ein Organisator des Schieberunwesens, wie er bisher kaum vor der demokratischen Justiz in Erscheinung getreten ist. Irgendwelche strafmildernde Momente stehen ihm nicht zur Seite. In Anbetracht der Schwere und des Umfanges seiner Verbrechen erkannte das Gericht gegen ihn auf die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe von **12 Jahren Zuchthaus** sowie auf die obligatorisch vorgeschriebene Einziehung des Vermögens ...